



Zahl: 600/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 29. Juni 2023, ZI. 600/2023, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Abs 7 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

§ 1 ÜBERTRAGUNG

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

- 1) das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren nach § 30 Abs 6 StVO 1960;
- 2) die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden nach § 33 Abs 1 StVO 1960,
- 3) die Erlassung von Bescheiden betreffende Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 35 StVO 1960,
- 4) Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs 3 StVO 1960,
- 5) die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45 StVO 1960) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
- 6) die Bewilligung nach § 82 StVO 1960,
- 7) die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs 3 StVO 1960),
- 8) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960), sofern sich nicht aus § 95 StVO 1960 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
- 9) die Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960),
- 10) die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
- 11) die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
- 12) die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs 3 StVO 1960).

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler

Zur Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt freigegeben am: 13.07.2023

